

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Bestimmungen des 1. Projektaufrufs Interreg Großregion 2021-2027

Fassung vom 30. März 2023

Inhalt

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs	3
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund	3
Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen.....	3
Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen.....	3
Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft	5
Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind	5
Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte	6
Artikel 5: Höhe der Zuschüsse.....	6
1. Allgemeine Bestimmungen	6
2. Sonderbestimmungen für Infrastrukturprojekte	6
Kapitel 4 - Antragsverfahren.....	7
Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags	7
Artikel 7: Einreichung des Antrags.....	7
Artikel 8: Entscheidung über einen Antrag.....	8
Artikel 9: Zahlung von Pauschalen	8
Kapitel 5 – Schlussbestimmungen	10
Artikel 10: Einspruchsverfahren.....	10
Artikel 11: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen.....	10

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs

Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

Das Interreg-Programm Großregion lädt Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen des ersten Projektaufrufs für den Programmzeitraum 2021-2027 Projektanträge einzureichen.

Die Antragsunterlagen können von der Programm-Website www.interreg-gr.eu heruntergeladen werden.

Das Programm ermutigt öffentliche, wissenschaftliche, private und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine grünere, sozialere und mit einer besseren Governance der Zusammenarbeit zu fördern. Ziel ist es, eine ausgewogene Entwicklung zu unterstützen und die Großregion widerstandsfähiger zu gestalten. Das Programm kofinanziert diese Organisationen, damit sie in grenzüberschreitenden Projekten zu bestimmten Themen zusammenarbeiten.

Alle durch das Programm kofinanzierten Projekte müssen während der gesamten Umsetzung ihres Projekts grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf die Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Projektpartner zusammenarbeiten müssen, um die Ergebnisse ihres Projekts bereitzustellen, zu verbreiten und dauerhaft zu sichern.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen

Die EFRE-Kofinanzierung ist für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verfügbar, die zu den im Kooperationsprogramm Interreg Großregion 2021-2027 festgelegten politischen und spezifischen Zielen beitragen.

Jedes Projekt, das einen Kurzantrag (Etappe 1) als auch einen Antrag auf eine EFRE-Kofinanzierung einreicht (Etappe 2), erklärt sich einverstanden mit:

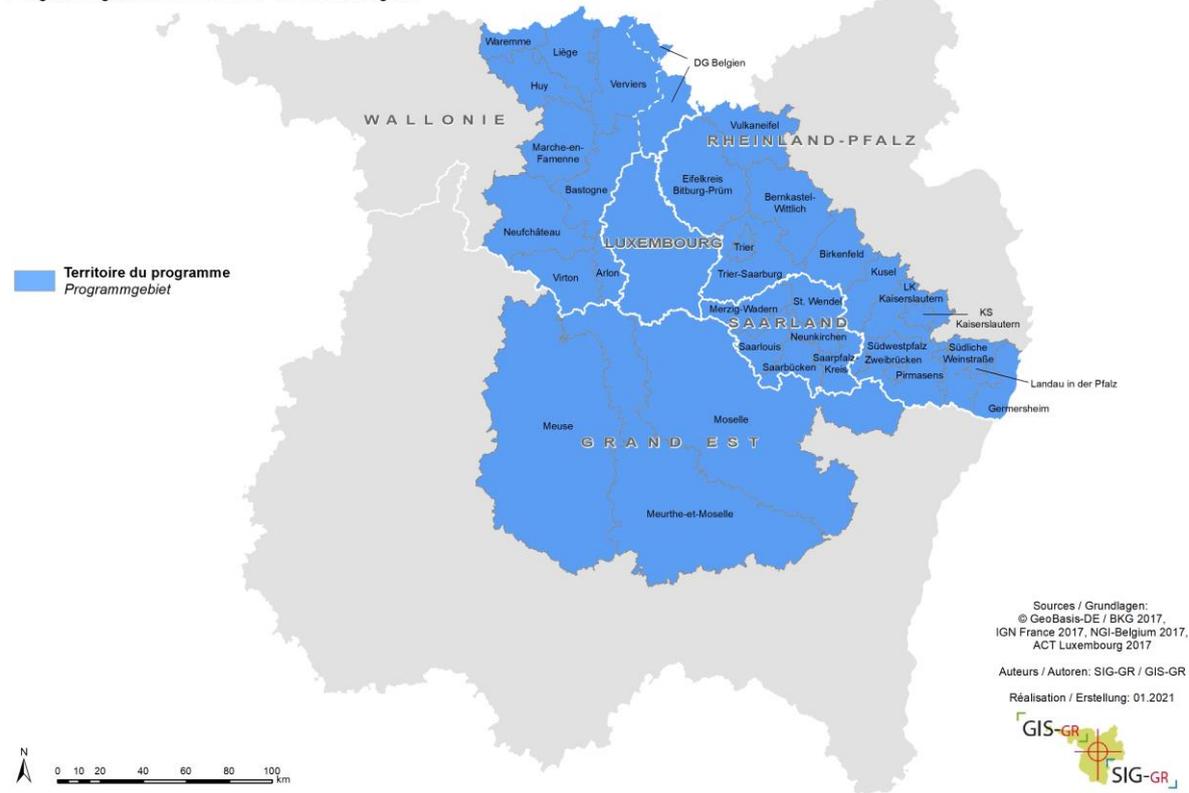
- a) den europäischen Verordnungen der Strukturfonds wie in den allgemeinen Projektbestimmungen aufgeführt,
- b) dem Kooperationsprogramm des Programms Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellsten Fassung wie auf der Programmwebseite aufgeführt,
- c) den Allgemeinen Projektbestimmungen,
- d) den in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen zum Projektaufwurf,
- e) den Prüfkriterien der Etappe 1
- f) den Prüfkriterien der Etappe 2.

Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen

1. Das Programm zielt auf alle oder einen Teil der vier teilnehmenden Länder (Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg) ab.

Die förderfähigen Regionen (NUTS 3 bis NUTS 0) sowie das Zielgebiet des Programms sind wie folgt:

Zone de programmation INTERREG VI-A Grande Région
Programmgebiet INTERREG VI-A Großregion



Luxembourg

- LU0 Luxembourg
- LU00 Luxembourg
- LU000 Luxembourg

Frankreich

- FRF31 Meurthe-et-Moselle
- FRF32 Meuse
- FRF33 Moselle

Belgien

- BE33 Prov. Liège
- BE331 Arr. Huy
- BE332 Arr. Liège
- BE334 Arr. Waremme
- BE335 Arr. Verviers —
communes francophones
- BE336 Bezirk Verviers —
Deutschsprachige Gemeinschaft
- BE34 Prov. Luxembourg (BE)
- BE341 Arr. Arlon
- BE342 Arr. Bastogne
- BE343 Arr. Marche-en-Famenne
- BE344 Arr. Neufchâteau
- BE345 Arr. Virton

Deutschland

- DEB15 Birkenfeld
- DEB2 Trier
- DEB21 Trier, Kreisfreie Stadt
- DEB22 Bernkastel-Wittlich
- DEB23 Eifelkreis Bitburg-Prüm
- DEB24 Vulkaneifel
- DEB25 Trier-Saarburg
- DEB32 Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt
- DEB33 Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt
- DEB37 Pirmasens, Kreisfreie Stadt
- DEB3A Zweibrücken, Kreisfreie Stadt
- DEB3E Germersheim
- DEB3F Kaiserslautern, Landkreis
- DEB3G Kusel
- DEB3H Südliche Weinstraße
- DEB3K Südwestpfalz
- DEC Saarland
- DEC0 Saarland
- DEC01 Regionalverband Saarbrücken
- DEC02 Merzig-Wadern
- DEC03 Neunkirchen
- DEC04 Saarlouis
- DEC05 Saarpfalzkreis
- DEC06 St. Wendel

2. Ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten (gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten) Organisationen ist eingeladen, sich an Projektpartnerschaften in der Großregion zu beteiligen, darunter nationale, regionale und lokale Behörden (oder EVTZs oder gleichwertige öffentliche Organisationen), Universitäten, F&E-Zentren, KMU und Wirtschaftsförderungsgesellschaften (WFG), Branchenverbände, NGOs, Lobbyorganisationen und Bürgergruppen.
3. Ein Interreg-Projekt besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Eine Ausnahme besteht für Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben. Grenzübergreifende Strukturen (z.B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt.
4. Nur der federführende Partner des Projekts kann einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung in seiner Kurzfassung (Kurzantrag) und in seiner Langfassung (Langantrag) einreichen.
5. Nur juristische Personen können Empfänger der EFRE-Förderung sein.

Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft

1. Das Projekt wird von der Partnerschaft gemäß dem EFRE-Antrag, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wurde, durchgeführt und wird spätestens zu dem im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Enddatum abgeschlossen.
2. Ein Projekt kann nach seiner Genehmigung geändert werden. Jede beantragte Änderung unterliegt mindestens einer verwaltungstechnischen Überprüfung. Die Anzahl und der Umfang der zulässigen Änderungen sind in den Allgemeinen Projektbedingungen festgelegt.

Kapitel 2 - Prioritätsachsen die für die Förderung geöffnet sind

Prioritätsachse 1 - Eine grünere Großregion

Spezifisches Ziel 1: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Spezifisches Ziel 2: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

Spezifisches Ziel 3: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

Prioritätsachse 2 - Eine sozialere Großregion

Spezifisches Ziel 4: Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft

Spezifisches Ziel 5: Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Spezifisches Ziel 6: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft

Spezifisches Ziel 7: Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen

Prioritätsachse 4 - Eine bessere Governance der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion

Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Einwohnern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

Spezifisches Ziel 11: Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“

Kapitel 3 – Finanzielle Aspekte

Artikel 5: Höhe der Zuschüsse

1. Allgemeine Bestimmungen

a. Alle Projekte, die in den Prioritätsachsen 1 oder 2 eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 60% in Frage.

Projekte, die in der Prioritätsachse 4 eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 57% in Frage.

Der Prozentsatz der Kofinanzierung kann zwischen den finanziellen Partnern schwanken.

b. Der Begleitausschuss trifft pro Projekt die endgültige Entscheidung über den Kofinanzierungssatz. Es ist möglich, dass dem Projekt ein anderer Satz zugewiesen wird, als der, der durch das Projekt beantragt wurde.

2. Sonderbestimmungen für Infrastrukturprojekte

a. Allen finanziellen Projektpartnern, die in ihrem Budget Infrastrukturausgaben vorgesehen haben, wird ein reduzierter EFRE-Kofinanzierungssatz i.H.v. 40% gewährt.

b. Infrastrukturausgaben sind bei der Umsetzung eines Projekts im Rahmen der Prioritätsachse 4 nicht förderfähig.

Kapitel 4 - Antragsverfahren

Artikel 6: Einreichungsfrist des Antrags

Die Kurzanträge für Etappe 1 dieses Projektaufrufs können über JEMS von:

Dienstag 15. November 2022 um 12.00 Uhr

bis

Dienstag 31. Januar 2023 um 12.00 Uhr

über folgenden Link eingereicht werden

www.interreg-gr.net

Die Langanträge für Etappe 2 dieses Projektaufrufs können über JEMS von:

Donnerstag den 4. Mai 2023 um 12.00 Uhr

bis

Freitag den 7. Juli 2023 um 12.00 Uhr

über folgenden Link eingereicht werden

www.interreg-gr.net

Artikel 7: Einreichung des Antrags

1. Dieser Projektaufruf ist in einem **zweistufigen** Verfahren organisiert:
 - I. **Etappe 1** - Die Projekte müssen einen Kurzantrag einreichen, der einen Überblick über das vorgeschlagene Projekt vermittelt. Der Kurzantrag geht über eine einfache Interessensbekundung hinaus, d. h. die Projekte müssen einen vollständigen Überblick über die Problemstellung, die geplante Veränderung und die Ergebnisse liefern.
 - II. **Etappe 2** - Projekte, die in Etappe 1 des Projektaufrufs ein Go erhalten haben, werden aufgefordert, einen vollständigen Antrag auf EFRE-Förderung (Langantrag) einzureichen, der alle Einzelheiten zur fertigen Partnerschaft, den Arbeitsplan und das Budget des Projekts enthält.
2. Projektanträge, sowohl für Etappe 1 als auch für Etappe 2 des Projektaufrufs, müssen in deutscher und französischer Sprache und ausschließlich über JEMS eingereicht werden. Auf anderem Weg eingereichte Projektanträge sind unzulässig.
3. Es wird dringend empfohlen, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Projekts in JEMS rechtzeitig mit der/den für ihr Teilgebiet zuständigen Kontaktstelle(n) (KS) in Verbindung setzen.
Die Kontaktaufnahme des Projekts mit der KS ist kein Zulässigkeitskriterium. Das Beratungsangebot ermöglicht es den Projekten ihren Antrag zu besprechen und an den Kontext des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Interreg Großregion anzupassen.

4. Ein Antrag auf eine Kofinanzierung muss folgende Elemente enthalten:
 - a. das je nach Etappe 1 oder 2 vollständig ausgefüllte Antragsformular;
 - b. die Verpflichtungserklärungen die von allen Mitgliedern der Projektpartnerschaft unterzeichnet wurden (Etappe 2);
 - c. eine Erklärung über den Rechtsstatus aller Mitglieder der Partnerschaft als Beleg, dass die Partnerschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/720 kein(e) in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen umfasst (Etappe 2)
 - d. alle Anhänge, die für das Verständnis des Projekts erforderlich sind;
 - e. ein Dokument das die Partner außerhalb des Programmgebiets auflistet (Etappe 2)
 - f. alle zusätzlichen Informationen, die in der Go / No Go Sitzung angefordert wurden.
5. Im Falle einer Genehmigung in Etappe 1 werden die erfolgreichen Projekte über die Frist für die Einreichung des Langantrags für Etappe 2 informiert.
6. Alle Anträge, die außerhalb des Zeitraums des Projektaufrufs ausgefüllt und in JEMS eingereicht werden, gelten als unzulässig.
7. Falls JEMS nicht zugänglich ist, kann der Zeitraum für die Einreichung verlängert werden, wenn die Ursache der Unzugänglichkeit auf Probleme mit dem von der Verwaltungsbehörde verwendeten Server zurückzuführen ist. Für diesen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a. Im Falle einer Unerreichbarkeit zwischen dem Start- und dem Enddatum des betreffenden Projektaufrufs wird eine Verlängerung nur dann vorgenommen, wenn das System für mehr als 8 Stunden ununterbrochen nicht erreichbar ist. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer der Unterbrechung.
 - b. Wenn das System innerhalb von 48 Stunden vor der Einreichfrist des Projektaufrufs nicht erreichbar ist, wird die Frist um 24 Stunden verlängert, wenn das System mehr als 2 Stunden lang nicht erreichbar war.

Artikel 8: Entscheidung über einen Antrag

1. Das Gemeinsame Sekretariat benachrichtigt den federführenden Partner über die Entscheidung des Begleitausschusses zum Antrag in Etappe 1 und Etappe 2 via E-Mail.
2. Das Benachrichtigungsschreiben der Etappe 2 für Projekte, für die der Begleitausschuss eine EFRE-Kofinanzierung bewilligt hat, enthält auch den EFRE-Zuweisungsbescheid, der vom Vorsitz des EVTZ-Verwaltungsbehörde Programm Interreg Großregion unterzeichnet wurde.

Artikel 9: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen

1. *Standardeinheitskosten*

Das Programm sieht eine vereinfachte Abrechnungsmethode von Personalkosten vor. Diese sieht Einheitskosten für vier Funktionsgruppe in jedem am Programm Interreg Großregion teilnehmenden Teilgebiet vor.

Die Beträge der Einheitskosten entnehmen Sie untenstehender Tabelle. Sie gelten während der gesamten Projektlaufzeit. Genehmigte Projekte müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Beträge auch bei Änderungen der Budgets (bei geringfügigen, großen oder anderen Arten von Änderungen) anwenden. Die angegebenen Stundensätze sind auf einen Höchstbetrag von 143,33 Arbeitsstunden pro Monat bzw. 1720 Arbeitsstunden pro Jahr begrenzt. Diese Höchstgrenzen können nicht überschritten werden.

Für den ersten Projektauftrag werden die Beträge wie folgt festgelegt:

	Deutschland	Luxemburg	Belgien	Frankreich
Funktionsgruppe 1	62€	63€	74€	59€
Funktionsgruppe 2	41€	41€	56€	41€
Funktionsgruppe 3	29€	34€	41€	26€
Funktionsgruppe 4	23€	29€	35€	21€

2. Pauschalen

a. Vorbereitungskosten

Auf der Grundlage eines vom Begleitausschuss genehmigten Antrags auf EFRE-Förderung gewährt das Programm eine Pauschalzahlung zur Deckung der mit der Einreichung des Kurzantrags in Etappe 1 und des Langantrags in Etappe 2 verbundenen Kosten.

- i Es handelt sich hierbei um eine einmalige Zahlung, die nach der Übermittlung des Zuwendungsbescheids und der Einreichung des Mittelabrufs im JEMS erfolgt.
- ii Der für den ersten Projektauftrag gewährte Pauschalbetrag beläuft sich auf 28.500 € (Gesamtkosten) pro Projekt für bewilligte Projektanträge. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des genehmigten EFRE-Satzes für jeden Projektpartner berechnet).
- iii Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen.
- iv Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale aufteilt und muss diese Aufteilung in jedem Fall dem in JEMS eingereichten Mittelabruf hinzufügen.

b. Abschlusskosten

Um die Organisation des Abschluss-Projektbegleitausschusses finanzieren zu können, der nach dem Ende des Projekts stattfinden kann, gewährt das Programm einen Pauschalbetrag zur Deckung der Ausgaben für die Organisation und Durchführung dieses Ausschusses.

- i Hierbei handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die nach der Organisation und Durchführung des Projektbegleitausschusses und der Einreichung des Zahlungsantrags im JEMS erfolgt.
- ii Der für den ersten Projektauftrag genehmigte Betrag beläuft sich auf 5.300 € (Gesamtkosten) pro Projekt. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des genehmigten EFRE-Satzes für jeden Projektpartner berechnet).
- iii Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen.
- iv Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale innerhalb der Partnerschaft aufteilt und muss diese Aufteilung in jedem Fall in den in JEMS eingereichten Mittelabruf aufnehmen.

Kapitel 5 – Schlussbestimmungen

Artikel 10: Einspruchsverfahren

1. Die Projektpartnerschaft kann gegen die Entscheidungen des Begleitausschusses sowohl für Projekte der Etappe 1 als auch für Projekte der Etappe 2 Einspruch einlegen, indem sie das in den Artikeln 38 und 39 der Allgemeinen Projektbestimmungen beschriebene Einspruchsverfahren anwendet.
2. Ein Einspruch muss vom federführenden Projektpartner eingereicht werden und von einer Mehrheit der finanziellen Projektpartner gegengezeichnet werden.

Artikel 11: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs treten am 15. November 2022 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieses Projektaufrufs genehmigten Projekts.
2. Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen eines anderen Projektaufrufs des Programms eingehen, sind von diesen Regeln nicht betroffen und müssen die spezifischen Regeln befolgen, die für den sie betreffenden Projektaufruf veröffentlicht wurden.